

27

ERSTE
ARBEITER-OLYMPIADE
Olympische Spiele der Arbeiter
in Frankfurt a. M.
1925

A80-10428

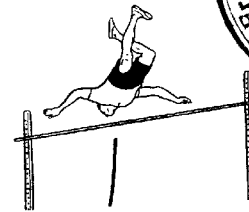
Heft 4

Leichtathletik

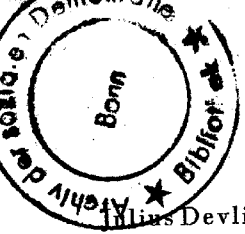
ERSTE
ARBEITER-OLYMPIADE
Olympische Spiele der Arbeiter
in Frankfurt a. M.
1925

Heft 4.
Leichtathletik

Programm
Regelbestimmungen
und allgemeine
Satzungen



Verlag Zentralkommission für Arbeitersport
und Körperpflege Berlin W 57, Bülowstraße 29



Organisationskomitee.

Internationales Bureau.

Milits Devlieger, Fléron (Belgien), Liége, Plaine des Sports.
G. Bridoux, Ath bei Brüssel, rue de Ecriniers.

Der geschäftsführende Olympiade-Ausschuß.

Fritz Wildung, Berlin W 57, Bülowstraße 29.
A. Niemann, Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 222.
W. Zimmermann, Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 222.
C. Gellert, Leipzig, Fichtestraße 36.
H. Schubert, Leipzig, Fichtestrasse 36.
G. Benedix, Leipzig, Fichtestraße 36.
Paul Strumpf, Großottersleben b. Magdeb., Magdeburger Straße 20.
Th. Kretschmar, Chemnitz i. S., Jakobstraße 51.
Karl Stroh, Offenbach a. M., Bibererstraße 35.
Jakob Bauer, Frankfurt a. M., Rat-Beil-Straße 41.
K. Jost, Frankfurt a. M., Schleiermacherstraße 11.

Hauptausschuß und Unterausschüsse.

Hauptausschuß: A. Niemann, Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 222.
Finanzausschuß: W. Zimmermann, Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 222.
Presseausschuß: A. Frahnert, Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 222.
Technischer Hauptausschuß: G. Benedix, Leipzig, Fichtestraße 36.
Technischer Ortsausschuß: A. Dorneburg, Frankfurt a. M. S. 10, Stegstraße 53.
Wohnungsausschuß: H. Hopf, Frankfurt a. M., Rebstöckerstraße 19 (Konsumverein).
Wirtschaftsausschuß: E. Barbier, Frankfurt a. M., Rebstöckerstr. 19 (Konsumverein).
Verkehrsausschuß: H. Salomon, Frankfurt a. M., Schulze-Delitzsch-Strasse 13.
Ordnungsausschuß: G. Lederer, Frankfurt a. M., Schnurgasse 83.
Ausschuß für festliche Veranstaltungen: K. Broßnitz, Frankfurt a. M., Allerheiligengasse 57.
Empfangsausschuß: Misbach, Frankfurt a. M., Allerheiligengasse 51.

Die allgemeinen Satzungen.

Endgültig beschlossen in Frankfurt am Main im
April 1924 zur Internationalen Konferenz.

Auf Grund eines auf dem Leipziger Kongreß gefaßten Beschlusses wird die 1. Olympiade vom 24. bis 28. Juli 1925 in Frankfurt a. M. abgehalten.

1. Teilnahmeberechtigte Länder.

Teilnehmen können nur diejenigen Länder, die dem internationalen Arbeiter-Verband für Sport und Körperkultur angeschlossen sind. Frankreich (mit Elsaß) und Tschechoslowakei (Außig und Prag) gelten hier wie bei allen anderen Wettkämpfen als Doppelnation mit dem Recht, zwei Mannschaften zu entsenden.

Mitglieder nationaler und internationaler bürgerlicher Verbände sind zur Arbeiter-Olympiade nicht zugelassen.

2. Teilnahme.

Nur die Amateur-Sportler sind zu den olympischen Spielen zugelassen.

3. Bestimmung der Amateurschaft.

Die Amateureigenschaft ist wie folgt festgelegt: Amateur ist, wer sich nur aus sportlichen Interessen am Wettkampfe beteiligt. Wer ganz oder teilweise gewerbsmäßig, um Geld oder gegen anderen materiellen Gewinn an Wettkämpfen teilnimmt, gilt als Berufswettkämpfer. Erteilt wird die Amateureigenschaft von der zuständigen technischen Behörde jedes Landes.

4. Für die Repräsentation eines Landes erforderliche Bedingungen.

Ein Land vertreten können nur Sportler, die bis zum 1. Juli 1925 mindestens 6 Monate ordnungsmäßige Mitglieder sind.

Hat ein Sportler an einer Arbeiter-Olympiade für ein bestimmtes Land teilgenommen, so ist die Teilnahme für ein anderes an einer folgenden Olympiade nur gestattet, wenn er dessen Naturalisation erworben hat.

Der deutsche Olympiadenausschuß kann hierüber vom Internationalen Bureau alle Garantien fordern.

5. Altershöchstgrenze.

Für die Teilnahme an den olympischen Spielen der Arbeiter ist keine Altershöchstgrenze festgesetzt, soweit nicht Sonderregeln der einzelnen Sportarten sie vorschreiben.

6. Beteiligung des weiblichen Geschlechts.

Das weibliche Geschlecht ist im Alter von 16 Jahren an zu den olympischen Spielen der Arbeiter zugelassen. Die zur Austragung kommenden Übungen werden im Programm festgelegt.

7. Programm.

Das offizielle Programm für die olympischen Spiele der Arbeiter wird vom internationalen Verband aufgesetzt und zwar werden für jeden Sportzweig besondere Broschüren herausgegeben.

8. Offizielle und freigewählte Massenveranstaltungen.

Der Sonntag gilt als Massendemonstrationstag, vormittags findet in Frankfurt ein internationaler Festzug statt, nachmittags internationale Massenübungen und Massenübungen der Landesverbände.

Dem deutschen Organisationskomitee ist es freigestellt, neben dem offiziellen Programm für die olympischen Spiele der Arbeiter nationale Sportveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Internationalen Bureau zu treffen.

9. Organisation.

Der deutsche Verband ist verantwortlich für die olympischen Spiele der Arbeiter 1925 und trifft die organisatorisch notwendigen Maßnahmen. Er bildet eine Anzahl Kommissionen für die im Programm vorgesehenen verschiedenen Sportarten.

Wo es nötig erscheint, sind die technischen Spezialkommissionen international zusammenzusetzen, in erster Linie für Leichtathletik und Turnen. Die übrigen Ausschüsse werden, wenn nötig, mit dem Fortschreiten der Arbeiten international verstärkt.

Wo es also dringlich erscheint und wo die Länder keine Wünsche äußern, treffen die Deutschen die Vorbereitungen allein. Die Kosten für die zu den Vorbereitungen entsandten Techniker werden aus dem Olympiadenfonds bestritten; bis zu seiner Gründung haben die Landesverbände sie aufzubringen, sie werden ihnen später zurückvergütet.

Für Leichtathletik stellen zunächst Ausschußmitglieder: Deutschland, Finnland, Schweiz, Bel-

gien, Frankreich, Oesterreich; für Turnen: Deutschland, Belgien, Schweiz, Tschechoslowakei (Außig u. Prag).

10. Anmeldungen.

Die Anmeldungen für alle Uebungen der 1. Olympiade nimmt die Verbandsleitung eines jeden Landes entgegen; nur durch sie erfolgt die Weiterleitung an den deutschen Olympiadenausschuß. Die zahlenmäßigen Anmeldungen müssen zwei Monate, die namentlichen einen Monat vor den Wettkämpfen in der Hand des deutschen Organisationsausschusses sein.

Die Anmeldungen, doppelt ausgefertigt, dürfen nur auf den vom internationalen Bureau eigens hierzu herausgegebenen Formularen niedergeschrieben werden. Die Namen der Sportler müssen in Druckschrift wiedergegeben sein. (Schreibmaschine soll der Druckschrift gleichgestellt sein.)

Die Anmeldungen haben nur Gültigkeit, wenn sie bei dem deutschen Organisationskomitee bis zu dem im Programm vorgesehenen Termin eingegangen sind.

Von jedem Wettkämpfer muß für jeden Wettkampf ein besonderes Formular ausgefüllt werden.

Diese Vorschrift gilt für jeden, der sich für eine Riege (Mannschaft) ganz gleich ob aktiv oder als Ersatz eingezeichnet hat.

Telegraphische Anmeldungen werden angenommen mit der Bedingung, daß sie durch einen Brief vom gleichen Tage bestätigt werden.

Von den Anmeldenden darf kein besonderes Startgeld erhoben werden.

11. Zahl der Anmeldungen.

Die Anzahl der Teilnehmer jedes Landes an den verschiedenen Wettkämpfen ist im internationalen Programm-Reglement festgelegt. Die Tschechoslowakei (Außig und Prag) und Frankreich (mit Elsaß) gelten bezüglich der Anmeldungen als Doppelnation.

12. Zurückgewiesene Anmeldungen.

Das deutsche Organisationskomitee hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Internationalen Bureau Anmeldungen zurückzuweisen.

13. Proteste gegen die Annahme eines Wettkämpfers.

Diese Proteste müssen unverzüglich schriftlich an das deutsche Organisationskomitee gerichtet werden.

Dem Einspruch wird nicht stattgegeben, wenn er nicht von einer Protestgebühr von 5 Dollar begleitet ist. Es wird keine Reklamation mehr angenommen, wenn sie nicht dreißig Tage nach der Resultatverkündung eintrifft. Das deutsche Organisationskomitee wird nach Prüfung entscheiden, diese ist endgültig. Die deponierte Summe wird nicht zurückgezahlt, wenn der Protest nicht auf ernsthaften Gründen basiert.

14. Technische Organisation und Uebungsvwertung.

Für jede Sportart wird ernannt:

- a) Eine internationale Beschwerdekommision, die vom internationalen technischen Ausschuß ernannt wird.

- b) Eine technische Leitung (Kampfgericht), deren Bildung dem organisierenden Lande mit dem Vorbehalt überlassen wird, daß es sich mit dem Internationalen Bureau ins Einvernehmen setzt, um die Zusammensetzung so international wie möglich geschehen zu lassen.

Es sei bemerkt, daß die Ansetzung von Serien, Ausscheidungskämpfen usw. der technischen Leitung vorbehalten ist, die zu gegebener Zeit zusammenzutreten hat. Die Stärke dieser Kommission, die vom sportlichen Standpunkt aus tätig zu sein hat, muß mit den im internationalen Reglement hierfür vorgesehenen Ziffern im Einklang stehen.

Die Mitglieder der Kommissionen und die Funktionäre der olympischen Spiele der Arbeiter müssen sämtlich Amateure sein.

15. Beschwerden.

Die Entscheidungen der technischen Leitung (Schiedsgericht) auf Grund von Tatsachen sind endgültig.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kampfrichter in allen anderen Sachen müssen bei dem Vorsitzenden dieser Kommission angebracht werden, und zwar durch ein von dem Ausschuß des beschwerdeführenden Landes oder durch dessen Vertreter.

Diese Einsprüche müssen angebracht werden entsprechend den Regeln, die von jedem internationalen Fachausschuß für seine Wettkampfsportart festgelegt worden sind. Die internationale Beschwerdekommision entscheidet nach Prüfung; ihr Entscheid ist endgültig.

16. Die Auszeichnungen der Sieger.

Die Auszeichnungen bei den olympischen Spielen der Arbeiter bestehen aus Diplomen.

17. Strafen im Betrugsfalle.

Sie sind vorgesehen in folgenden Fällen:

- a) Wird der Sportler von dem Mißbrauch der Eigenschaft als Amateur überführt, so wird er disqualifiziert und verliert alle erreichten Punkte.
- b) Wird der Verband des Sportlers von der Schwere dieses Betruges überführt, so wird der Verband, dem dieser Sportler angehört, für den oder die Sportarten „deklassiert“, d. h. alle von seinen Repräsentanten für den oder die Sportarten erreichten Punkte werden gestrichen.

18. Reisekosten.

Das deutsche Organisationskomitee zahlt keinerlei Reiseentschädigung für die Wettkämpfer bzw. Kampfrichter.

Es wird sich indessen bemühen, alle möglichen Einrichtungen zu treffen, um die Kosten auf ein Minimum zu beschränken, wie es sich ebenso zur Verfügung der Wettkämpfer halten wird, um ihnen alle notwendigen Auskünfte zu geben.

19. Broschüren.

Eine besondere Broschüre, enthaltend Programm, Regeln, Satzungen, wird für jede Sportart besonders herausgegeben, und zwar in Französisch, Deutsch und Esperanto.

20. Wertung.

Eine Wertung ~~erfolgt~~ für turnerische Vorführungen ~~und~~ Wettkämpfe nach Grundsätzen, die der internationale Turnausschuß aufgestellt hat.

21. Aenderungen.

Der deutsche Organisationsausschuß behält sich das Recht vor, im Falle des Eintretens höherer Gewalten Aenderungen am Programm, an den Regeln und Satzungen vorzunehmen.

22. Offizieller Text.

Bei Unstimmigkeiten in der Uebersetzung der Regeln, Satzungen und des Programms gilt der Text desjenigen Landes als offiziell, in dem die Olympiade stattfindet.

A. Programm für die leichtathletischen Wettkämpfe.

Fünfkampf für Sportler: Weitsprung mit Anlauf, Speerwerfen, 200-Meter-Lauf, Diskus, 1500-Meter-Lauf.

Zehnkampf für Sportler: 100-Meter-Lauf, Weitsprung mit Anlauf, Kugelstoßen, Hochsprung mit Anlauf, 400-Meter-Lauf, 110-Meter-Hürdenlauf, Diskus, Stabhochsprung, Speerwerfen, 1500-Meter-Lauf.

Mannschaftskämpfe für Sportler: 4mal 100-Meter-, 10mal 100-Meter-, 4mal 400 Meter-Stafette, Schweden-Stafette (400, 300, 200, 100 Meter), Olympische Stafette (800, 200, 200, 400 Meter), 5mal 1000-Meter-Stafette.

3000-Meter-Mannschafts- und Einzellauf: Drei Sportler pro Land werden als Mannschaft gewertet (Höchsteilnehmerzahl fünf).

Tauziehen, sechs Mann in drei Klassen: Leichtgewichtsklasse bis 375 Kilo, Mittelgewichtsklasse bis 450 Kilo, Schwergewichtsklasse über 450 Kilo.

Einkampf für Sportler:

Laufen: 100 Meter, 200 Meter, 400 Meter, 800 Meter, 1500 Meter, 5000 Meter, 10 000 Meter, 25 000 Meter, 110-Meter-Hürdenlauf (1,06 Meter), 400-Meter-Hürdenlauf, 10 Hürden, 91 Zentimeter hoch, Anlauf 45 Meter, Abstand von Hürde zu Hürde 35 Meter, Auslauf 40 Meter.

Gehen: 10 000-Meter-Straßengehen.

Springen: Hochsprung mit Anlauf, Weitsprung mit Anlauf, Dreisprung mit Anlauf (freier Stil), Stabhochsprung.

Werfen und Stoßen: Speerwerfen, Diskuswerfen, Kugelstoßen 7¼ Kilo, Schleuderball 2 Kilo, Hammerwerfen 7¼ Kilo, Steinstoßen (Eisenwürfel) 15 Kilo (mit Anlauf), Kugelwerfen 5 Kilo mit Anlauf, Gewichtwerfen 12½ Kilo aus dem Kreis von 2,13 m.

Wettkämpfe für Sportlerinnen.

a) **Dreikampf:** 100-Meter-Lauf, Hochsprung mit Anlauf, Speerwerfen.

b) **Mannschaftskämpfe:** 4mal 100-Meter-Stafette, 10mal 100-Meter-Stafette, 400-Meter-Stafette (200, 50, 50, 100 Meter).

c) **Einzelwettkämpfe:**

Laufen: 100 Meter.

Springen: Hochsprung mit Anlauf, Weitsprung mit Anlauf.

Werfen und Stoßen: Speerwerfen 500 Gramm, Diskuswerfen 1500 Gramm, Schleuderball 1½ Kilo, Kugelstoßen 5 Kilo aus dem Kreis, Durchmesser 2,13.

B. Sportsatzungen für die Leichtathletik.

1. An den Wettkämpfen dürfen nur Amateursportler teilnehmen.
2. Amateur ist, wer sich nur aus sportlichen Interessen am Wettkampf beteiligt.

Wer ganz oder teilweise gewerbsmäßig um Geld oder anderen materiellen Gewinn an Wettkämpfen teilnimmt, gilt als Berufssportler.

3. Die Anmeldungen für alle Uebungen der ersten Arbeiter-Olympiade nimmt die Verbandsleitung eines jeden Landes entgegen; nur durch sie erfolgt die Weiterleitung an den deutschen Olympiadeausschuß für Leichtathletik.

Jedes Land kann für jeden Einzel- und für jeden Mehrkampf 9 Sportler und 9 Sportlerinnen melden. Für die leichtathletischen Mannschaftskämpfe sind von jedem Land, in jeder Sportart je zwei Mannschaften zugelassen.

Die namentlichen Anmeldungen müssen vier Wochen vor den Wettkämpfen in der Hand des deutschen Ausschusses sein. Die Namen der Sportler und Sportlerinnen müssen in Druckschrift gemeldet werden. Schreibmaschine gilt als Druckschrift. Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

C. Die Leitung der Wettkämpfe.

1. Bei sportlichen Wettkämpfen ist für jede Wettkampfform (Laufen, Springen, Werfen) ein Obmann zu wählen, der in Gemeinschaft mit den dazugehörigen Mitgliedern für glatte Abwicklung des ihm zugeteilten Wettkampfes zu sorgen hat. Hierzu gehört:

- a) Prüfung der Geräte auf vorschriftsmäßige Brauchbarkeit;
- b) Prüfung der Platz- und Laufbahnverhältnisse;
- c) Orientierung der Kampfrichter;
- d) Pünktlicher Beginn des Wettkampfes.

2. Für die sportlichen Wettkämpfe ist ein Wettkampfausschuß zusammenzusetzen. Demselben müssen angehören:

- a) Die Obmänner der vertretenden Wettkampfübungen;
- b) dem technischen Leiter der Veranstaltung (letzterer führt den Vorsitz).

3. Dem Wettkampfausschuß dürfen keine Personen angehören, die an den Wettkämpfen, für die er zusammengesetzt ist, aktiv teilnehmen.

4. Die Aufgaben des Wettkampfausschusses bestehen in der Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe, für die er gewählt ist.

5. Das Schiedsgericht (je ein Vertreter aus Deutschland, Finnland, Frankreich) hat die Aufgabe, bei eingetretenen Differenzen an Ort und Stelle auch dann einzuschreiten, wenn es nicht angerufen wurde. Außerdem sind bei ihm Beschwerden und Proteste anzubringen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

6. Alle Ausschüsse, mit Ausnahme des Schiedsgerichts werden vom deutschen Organisationskomitee gestellt.

7. Proteste sind sofort dem Schiedsgericht zu melden, daß eine etwaige Ortsprüfung noch erfolgen kann.

8. Tote Wettbewerbe, d. h. solche mit gleichen Leistungen werden nicht durch das Los entschieden. Gleiche Leistungen bedeutet gleichen Rang.

9. Für ungültig erklärte Wettbewerbe müssen noch einmal ausgefochten werden, jedoch ist vom verflossenen bis zum neu angesetzten Wettkampf eine halbe Stunde Ruhezeit zu gewähren.

Den Zeitpunkt für das Stattfinden der zu wiederholenden Wettkämpfe bestimmt das Schiedsgericht.

10. Ist das eigene Land eines Schiedsrichters an einer Klagesache beteiligt, dann muß dieser Schiedsrichter in diesem Falle zurücktreten. Das Schiedsgericht hat sich durch ein unparteiisches Mitglied zu ergänzen.

11. Die Startnummern sind sichtbar zu tragen. Teilnehmer, die sich beim Aufruf eines Wettkampfes nicht melden, sind von der Teilnehmerliste ohne Rücksicht auf die Person zu streichen. Der Aufenthalt ist bei Bahnveranstaltungen den Wettkämpfern nur auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Platze gestattet. Personen, die sich im Innenraum der Bahn befinden, dürfen die Teilnehmer in keiner Weise ermuntern oder beeinflussen. Das Betreten des Innenraumes ist nur den jeweils am Wettkampf direkt beteiligten Personen gestattet. Einzelpersonen und Mannschaften, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Teilnahme an den gemeldeten Wettkämpfen von der Wettkampfleitung ausgeschlossen werden.

D. Kampfrichter.

Die Kampfrichter für alle leichtathletischen Wettkämpfe stellt das deutsche Komitee. Die Ueberwachung erfolgt durch den leichtathletischen Olympiadausschuß.

1. Die Listenkontrollstelle hat die Aufgabe, vor Abgabe an den Berechnungsausschuß die Listen auf die deutliche Ausfüllung zu prüfen. Jede Liste muß die Namen der beiden Kampfrichter erhalten. Nur von dieser Stelle dürfen fertige Listen abgeholt werden.
2. Der Berechnungsausschuß ermittelt an der Hand der ihm übergebenen Listen die Teil-

nehmer für die Zwischen- und Endkämpfe, sowie die Sieger. Er verwendet die von Deutschland herausgegebenen Listen. Alle Meldungen über Resultate, die nicht von den Kampfrichtern unterschrieben sind, bleiben unberücksichtigt.

E. Die Wertung.

Die sportlichen Mehrkämpfe, Drei-, Fünf- und Zehnkampf, werden nach der 100-Punktwertung gewertet. Die Berechnung erfolgt nach folgendem Vorschlag:

a) Laufen für Sportler:

100-Meter-Lauf: Je eine fünftel Sekunde weniger wie 16 Sekunden zählt 5 Punkte, 12 Sekunden sind 100 Punkte.

200-Meter-Lauf: Je eine fünftel Sekunde weniger wie 29 Sekunden zählt 5 Punkte, 25 Sekunden sind 100 Punkte.

400-Meter-Lauf: Je eine fünftel Sekunde weniger wie 75 Sekunden zählt 1 Punkt. 55 Sekunden sind 100 Punkte.

1500-Meter-Lauf: Je vierfüntel Sekunde weniger wie 6 Minuten zählt 1 Punkt. 4 Minuten und 40 Sekunden sind 100 Punkte.

110-Meter-Hürdenlauf: Je eine fünftel Sekunde weniger wie 25 Sekunden zählt $2\frac{1}{2}$ Punkt.

b) Springen für Sportler:

Weitsprung mit Anlauf: Je 2 cm weiter wie 4 Meter zählt 1 Punkt.

Hochsprung mit Anlauf: Je 1 cm höher wie 1,10 Meter zählt 2 Punkte.

Stabhochspringen: Je 1 cm höher wie 1,80 Meter zählt 1 Punkt.

c) Werfen und Stoßen für Sportler:

Speerwerfen: Je 20 cm weiter wie 20 Meter zählen 1 Punkt.

Diskus: Je 15 cm weiter wie 18 Meter zählt 1 Punkt.

Kugelstoßen $7\frac{1}{4}$ kg: Je 4 cm weiter wie 6 Meter zählt 1 Punkt.

100-Meter-Lauf für Sportlerinnen: Je eine fünftel Sekunde weniger wie 18 Sekunden zählt 5 Punkte.

Hochsprung für Sportlerinnen: Je 1 cm höher wie 80 cm zählt 2 Punkte.

Speerwerfen für Sportlerinnen: Je 20 cm weiter wie 12 Meter zählt 1 Punkt.

F. Wettkampf-Ausführungsbestimmungen.

Laufen.

1. Laufbahnen sollen eben und fest sein und dürfen keine Steigung haben. Sollen mehrere nebeneinander laufen, muß jede einzelne Bahn von der anderen durch deutlich sichtbare Kalkmilchstriche getrennt und 1,20 Meter breit sein.

Die Rundbahnmessung erfolgt 30 cm vom Innenrande.

2. Das Tragen von Nagelschuhen ist gestattet.

3. Die Startplätze sind bei jedem Vor-, Zwischen- und Endlauf durch die Wettkämpfer auszulosen. Die nied-

rigste Losnummer erhält die Innenbahn. Wird der Lauf für ungültig erklärt, so sind die Startplätze erneut auszulösen.

4. Jedem Wettkämpfer steht nur ein Lauf zu. Behindert ein Läufer seine Gegner durch Berühren, Stoßen oder in den Weg laufen, so ist er auszuschließen. Wurde durch die Behinderung sichtlich ein für den Behinderten schlechtes Resultat erzielt, so kann das Schiedsgericht den Wettkampf wiederholen lassen, natürlich ohne den Schuldigen. Die Läufer dürfen beim Passieren sich nur dann einer vor den anderen begeben, wenn der nächste Läufer mindestens 2 Meter zurück ist. Das Mitlaufen von Schrittmachern ist verboten.

Die auf der Laufstrecke verteilten „Bahnrichter“ haben über die glatte Durchführung obiger Bestimmungen zu wachen.

5. Wer zuerst das zwischen zwei festen Pfosten oder Malstangen brusthoch gespannte Zielband mit der Brust berührt, ist Sieger.

Um die Funktionen der Kampfrichter bei der Ankunft zu erleichtern, werden beim Einzelkampf, bei den letzten zehn Metern in Einmeterabständen parallel mit der Zielinie Kalkstriche gezogen.

6. Auf nicht abgesteckter Bahn hat jeder Läufer das Recht, zu versuchen, nach Beginn des Laufens die Innenseite der Bahn zu gewinnen. Bei Läufen auf der Rundbahn über 3000 Meter und mehr sind Rundenzähler zu bestimmen, die die zurückgelegten Runden der einzelnen Sportler zu kontrollieren haben. Ueberrundete Läufer scheiden bis auf die vom Wettkampfausschuß festgesetzte Zahl aus.

7. Als Ablaufzeichen gilt die hinter den Startenden zu erfolgende Abgabe eines Schusses.

8. Der Ablaufbefehl beim Start („Startkommando“) soll so lauten: „Auf die Plätze!“ — „Fertig!“ — „Schuß!“ (Beim Startkommando soll zwischen „Fertig!“ und „Schuß!“ eine Pause von mindestens 2 Sekunden sein.) Dabei ist zu beachten, daß bei den Worten: „Auf die Plätze!“ der Läufer schon am Platze sein soll. Der Befehl bedeutet einfach, sich in die startgerechte Stellung zu bringen. Beim ersten Pfiff des Zeitnehmers, daß die Uhren bereit sind, gehen schon die Läufer an ihre Plätze. Jedem ist ein Probelauf gestattet (vor Beginn des Wettkampfes). Auch kann sich jeder schon vorher seine Startlöcher scharren.

9. Vorzeitiges Ablaufen zieht die Zurückstellung des Läufers nach sich, und zwar:

- a) bei Strecken bis 100 Meter um $\frac{1}{2}$ Meter,
- b) bei Strecken bis 200 Meter um 1 Meter,
- c) bei Strecken von 300 bis 500 Meter um 2 Meter,
- d) bei Strecken über 800 Meter um 4 Meter.

Bei Stafetten ist die zuerst zurückzulegende Strecke des ersten Läufers maßgebend. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. Bei dreimaligem Fehlstart scheidet der Läufer aus.

10. Die Zeitnehmer müssen im rechten Winkel zur Laufbahn stehen oder sitzen (evtl. erhöht hintereinander).

11. Der Ablaufrichter soll eine Pfeife mit tiefem Ton haben, um den Zeitnehmern anzuzeigen, daß sie bereit sein sollen.

Die Zeitnehmer dagegen sollen durch eine Pfeife mit hohem Ton das Signal geben: „Uhren bereit!“

12. Die Zeitnehmer haben sich bei Doppelbahnen vorher genau darüber zu verständigen, daß der eine stets nur den ersten, der andere nur den zweiten Läufer abstoppt.

13. Vor- und Zwischenläufe werden nach Zeit gemessen, der erste des Vorlaufes und die Läufer mit den besten Laufzeiten kommen in den Zwischen- resp. Endlauf. Die Zahl der Teilnahmeberechtigten für den Zwischen- und Endlauf sind aus dem Programm ersichtlich.

Gehen.

Beim Wettgehen muß immer die Ferse des einen Fußes den Boden berühren, solange noch die Spitze des rückwärtigen Fußes auf dem Boden ruht. Das vordere Bein muß im Augenblick des Niedersetzens auf dem Erdboden im Knie gestreckt sein. Verstöße gegen obige Vorschrift werden nach dreimaliger Verwarnung disqualifiziert.

Sonstige allgemeine Bestimmungen siehe unter „Laufen“.

Hürdenlauf 110 Meter (10 Hürden).

a) Zehn je 9 Meter voneinander entfernte Hürden müssen auf jeder Laufbahn aufgestellt sein.

b) Der Anlauf beträgt 14 Meter, der Auslauf 15 Meter.

c) Die Hürden sind 106 cm hoch.

d) Jede Hürdenlaufbahn muß ihre eigenen Hürden haben, die mit mindestens 50 cm breitem Fuß aufgestellt — nicht festgemacht — werden.

e) Die Hürde besteht aus einem leichten Lattengestell.

f) Umwerfen der Hürden ist kein Fehler. Bei „Meisterschaften“ dürfen nicht mehr wie zwei Hürden umgeworfen werden. Nur ein einwandfreier Lauf, bei welchem keine Hürde umgeworfen wurde, kann den Titel „Rekord“ erhalten.

g) Bei Wettkämpfen im Hürdenlaufen gilt bei gleicher Zeit der als der Bessere, der dabei die wenigsten Hürden umwarf.

Stafetten.

1. Läufer einer Mannschaft dürfen vom Vorlauf bis zur Entscheidung nicht gewechselt werden.

2. Beim „Stafettenlauf“ muß der Ablauf der zweiten, dritten usw. Stafette innerhalb eines Raumes geschehen, der 10 Meter vor und 10 Meter hinter der Stafettenstartlinie liegt. In diesem genau markierten 20-Meter-Raum muß die Abgabe des Stafettenstabes erfolgen.

3. An jedem Stafettenstart sind Bahnrichter zur Kontrolle aufzustellen. Bei Uebertretung der Vorschriften ist dem Schiedsgericht Mitteilung zu machen und der Lauf der vorstößenden Mannschaft für ungültig zu erklären.

Springen.

1. Sprungbrett. Grundsätzlich werden alle Uebungen ohne Sprungbrett ausgeführt, doch ist für Schaffung einer festen Absprungstelle Sorge zu tragen.

2. Bei den Weitsprüngen dient als Sprungmal ein 20 cm starker, weißgetünchter Balken.

3. Die Niedersprungstelle muß stets, zur Vermeidung von Fußverletzungen, weich sein, die Anlaufbahn völlig eben und möglichst fest.

4. Fehllauf. Sprünge, die nicht ausgeführt werden, bei denen aber der Springer den Boden hinter der Absprunglinie (bei Hochsprung = senkrecht unter der Latte) berührt, sind ungültig.

Hochspringen mit Anlauf.

a) Bei allen Wettkämpfen muß der Sprung über eine Dreiecklatte erfolgen. (Holzdurchschnitt 3 cm, Länge 3,50 Meter.)

Jede beliebige Sprungart mit geradem oder schrägem Anlauf und beliebigem Absprung ist gestattet mit Ausnahme von Hecht- oder Ueberschlagsprüngen, letztere sind unzulässig.

b) Gemessen wird, um die genau erreichte Sprunghöhe festzustellen, in senkrechter Richtung von der Mitte der Latte bis zum Erdboden.

c) Berühren der Latte zählt nicht als Fehler, wenn die Latte dabei nicht abgeworfen wird.

d) Bei zwei gleichen Sprunghöhen gilt bei Entscheidungen der als der bessere, der vollständig frei gelang.

e) Die Sprungständer müssen mindestens 3,50 Meter auseinanderstehen.

f) Jeder Springer kann in der Sprunghöhe beginnen, wo er will.

g) In jeder Sprunghöhe sind drei Sprünge gestattet.

h) Fehler sind:

1. Abwerfen der Latte.

2. Fehllauf = wenn der Sprung nicht ausgeführt, der Boden unter der Latte beim Anlauf aber betreten wurde. Fehlläufe, die infolge sichtbarer Störung des Springers entstehen, können wiederholt werden.

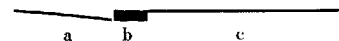
Hinfallen nach dem Sprung ist kein Fehler.

Fehlsprünge gelten als ausgeführte Sprünge, werden aber nicht gewertet.

Wer in einer Sprunghöhe drei Fehlsprünge macht, muß ausscheiden. (Fehler aus mehreren Sprunghöhen dürfen nicht zusammengezählt werden.)

Weitspringen mit Anlauf.

a) Der Absprung erfolgt von einem mit ebener Erde gleichliegenden 20 cm breiten eingegrabenen Balken. (Es ist zulässig, das Erdreich hinter dem Balken, d. h. also an der Niedersprungseite des Balkens, etwas zu vertiefen, wodurch das Berühren mit der Zehe nicht so leicht möglich ist.) Siehe Abbildung.



a = Niedersprungstelle, b = Balken, c = Anlaufbahn.

Rücktreten und Rückfallen machen den Sprung ungültig (zählen aber als Versuch). Dasselbe gilt für Dreisprung und Weitsprung aus dem Stand.

b) Gemessen wird vom vorderen Rande der Absprungstelle bis zum nächsten Fußedruck.

c) Der beste von drei Sprüngen gilt.

d) Fehler sind:

1. Berühren des Bodens hinter der Absprungstelle mit dem Fuße (= Uebertreten).

2. Rücktreten und Rückfallen.

(Fallen nach der Seite und Seittreten sind keine Fehler.)

3. Fehllauf. Wenn der Sprung nicht ausgeführt, aber der Boden hinter der Absprungstelle betreten wird. Hierdurch wird der Sprung ungültig, zählt aber als Versuch.

Jeder Fehler macht den Sprung ungültig (zählt aber zu den drei Versuchen).

Dreisprung mit Anlauf.

a) Ausführung auf beliebige Art, also entweder

1. Deutsch: Links, rechts, links oder
2. Englisch: Links, links, rechts oder
3. Irisch: Links, links, links (Hinksprung)

Auch widergleich selbstverständlich gestattet.

b) Der Absprung des ersten Sprunges erfolgt wie bei Weitsprung vom eingegrabenen Balken.

c) Alle sonstigen Bedingungen über Ausführung und Fehler genau wie beim Weitsprung.

Stabhochspringen.

a) Es müssen Springstäbe in verschiedener Länge von 2,50 bis 4 Meter da sein.

b) Eigene Stäbe sind erlaubt, nur müssen sie auch anderen Springern zur Verfügung stehen.

c) Im übrigen gelten alle Bedingungen des Hochspringens auch für Stabhochspringen.

Hinzu kommt noch, daß auch das Abwerfen der Latte mit dem Springstab als Fehler gilt und den Sprung ungültig macht, desgleichen ist es ein Fehlanlauf, wenn nicht gesprungen wurde, aber ein Einstich hinter dem Lotpunkt der Latte erfolgte. Das Rückfallen beim Ansprung gilt als Fehler.

Der beste von den drei Sprüngen gilt.

Wurf- und Stoßübungen.

1. Es ist zwischen Werfen und Stoßen zu unterscheiden.

Geworfen wird mit Schwung von unten = „Schockwurf“ oder von oben = „Schwungwurf“. In beiden Fällen führt der werfende Arm eine kreisende Bewegung aus.

Beim Stoßen dagegen muß der das Gewicht tragende, gebeugte Arm aus der Schulterhöhe kurz und energisch nach der Stoßrichtung gestreckt werden. Dabei darf keinerlei Wurfbewegung sichtbar werden. Die stoßende Hand darf beim Ausholen nicht hinter die Schulter gebracht werden.

2. Der Abwurf oder Stoß erfolgt auf ebener Erde je nach den Bestimmungen der Ausschreibung aus dem Stand oder mit Anlauf; das ist eine Form, oder aber aus dem Kreis, das ist die andere Form. Dabei sind in beiden Fällen Drehungen um die Längsachse erlaubt.

3. Jedem Teilnehmer sind drei Würfe resp. Stöße gestattet, deren bester gilt.

4. Uebertreten. Das Betreten oder Ueberschreiten des erhöhten Kreisrandes oder der erhöhten Mallinie während und nach dem Wurf oder Stoß machen denselben ungültig. Das gleiche gilt auch, wenn das Berühren der

Mallinie (des Kreisrandes) oder des Bodens drüber hinaus mit einem andern Körperteil als den Füßen erfolgt. Das Berühren von innen, also von der Wurfseite her — nicht von oben — ist dagegen gestattet.

Der Werfer darf den Kreis nach seinem Wurf oder Stoß nur seitlich oder nach hinten verlassen. Sinngemäß soll es auch bei Würfen oder Stoßen von der Mallinie so sein. Hierdurch wird jeder Schein des Uebertretens vermieden. Das Uebertreten des Kreisrandes oder der Mallinie, nachdem das Gerät am Boden liegt, gilt als Fehler. Der Innenraum des Kreises soll fest und eben sein.

5. Die Messung bei Wurf- und Stoßübungen soll so erfolgen, daß von der nächsten, nicht tiefsten Niederfallstelle des Wurfgerätes gemessen wird, und zwar:

a) Bei Würfen oder Stoßen aus dem Kreis bis zum Kreisrand. Jedoch auf einer Linie, die von der nächsten, nicht tiefsten Auffallstelle bis zum Mittelpunkt des Kreises führt. Würfe, die innerhalb eines vom Kreismittelpunkte in der Wurfrichtung durch deutliche Linien hergestellten Winkels von 90 Grad niederfallen, sind gültig (siehe Abbildung 1).

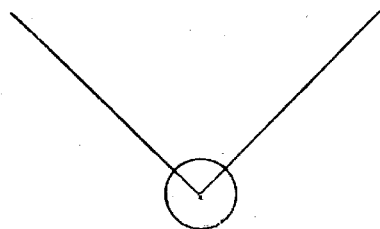


Abbildung 1. Messung aus dem Kreis.

b) Bei Würfen von der Mallinie kann dieselbe Messung erfolgen. Es braucht nur der Halbmesser des Krei-

ses hinter der Mallinie gesucht zu werden und von ihm aus sind, wie Abbildung 2 zeigt, die Schenkel des Winkels anzusetzen. Bei dieser Winkelmessung ist das Ziehen der

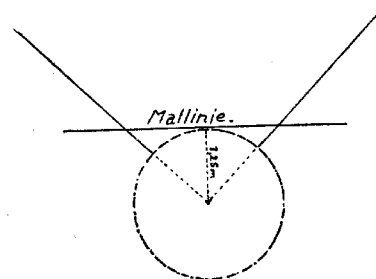
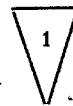


Abbildung 2. Messung von der Mallinie.

langen Schenkel durchaus nicht nötig, wenn nur bis zum Kreisrande resp. bis zur Mallinie die Schenkel da sind. Auf ihnen lege man das Meßband an und der Meßraum ist gefunden.

c) Die Messung der Wurf- und Stoßübungen erfolgt nach folgendem Verfahren. Wenn Nr. 1 geworfen hat, wird an der nächsten Niederfallstelle eine Abstecknummer mit der Nummer 1 eingesteckt. Dann wirft Nr. 2, 3, 4 usw. Nach jedem Wurf wird die Nummer des Wettkämpfers an der betreffenden Niederfallstelle eingesteckt. (Die Riegenteilnehmer bekommen zu diesem Zweck alle die Nummer 1—15.) Nachdem die Riege durch ist, wirft wieder Nummer 1. Ist der Wurf weiter als der erste, dann wird die Abstecknummer 1 von der ersten Niederfallstelle weggenommen und an der weiter entfernt liegenden Niederfallstelle eingesteckt. Ist der zweite Wurf näher als der erste, bleibt die Abstecknummer stecken, weil doch der



beste Wurf gemessen wird. Genau so geht's mit dem dritten Versuch. Ist der dritte Wurf oder Stoß besser als der zweite, wird die Nummer weiter gesteckt, andernfalls bleibt sie stecken. Haben alle Wettkämpfer drei Versuche gemacht, dann wird erst gemessen.

6. Es können eigene Wurf- oder Stoßgeräte benützt werden, sofern sie vorschriftmäßig sind und auch jedem andern Teilnehmer zur Mitbenützung freistehen.

7. Wenn das Gerät zerbricht, darf der Wurf oder Stoß wiederholt werden.

Schleuderballweitwerfen.

Gewicht des Schleuderballes für Sportler 2 kg, für Sportlerinnen 1½ kg. Die Schlaufe muß 35 cm lang sein; 2 cm Spielraum nach oben oder unten sind erlaubt.

Diskuswerfen.

a) Diskus rund, Gewicht 2 kg, Durchmesser 22 cm, für Sportlerinnen 1½ kg, Durchmesser 20 cm. Material: Holz mit Eisenrand.

b) Die Wurfbahn muß 50 Meter lang sein.

c) Das Werfen erfolgt aus dem Kreis von 2,50 Meter Durchmesser.

Speerwerfen.

a) Gewicht des Speers 800 g, Länge 2,60 Meter, für Sportlerinnen 500 g, bzw. 2 Meter. Material: Holz (Bambusspeere dürfen nicht benutzt werden). Der Schwerpunkt muß durch Umwickeln griffig gemacht werden. Andere Hilfsmittel sind verboten.

b) Bahnlänge 70 Meter.

c) Gültig ist nur der Wurf mit Mittelgriff.

d) Es kann aus dem Stand oder mit Anlauf geworfen werden.

e) Ein gültiger Wurf muß mit der eisernen Spitze zuerst den Boden berührt haben, andernfalls wird er nicht gemessen, zählt aber als Versuch.

Hammerwerfen (7¼ kg).

a) Gesamtlänge 1,25 Meter.

b) Das Werfen erfolgt aus dem Kreis von 2,15 Meter Durchmesser.

c) Sonstige Bedingungen siehe „Wurf- und Stoßübungen“.

Gewichtwerfen.

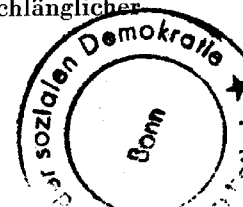
Das Wurfgerät wiegt 12½ Kilo. Seine Länge darf einschließlich Griff 45 cm nicht übersteigen. Der Wurf erfolgt aus dem Kreis von 2,15 m Durchmesser. Zum Werfen dürfen beide Hände gebraucht werden.

Kugelwerfen.

Gewicht der Kugel 5 Kilo. Der Wurf erfolgt mit Anlauf.

Stoßen mit dem Eisenwürfel.

a) Gewicht 15 kg, in Würfel- oder handlichlänglicher Form.



b) Sonstige Bedingungen siehe „Wurf- und Stoßübungen“.

Kugelstoßen.

a) Gewicht $7\frac{1}{4}$ kg für Sportler, 5 kg für Sportlerinnen. Stoß nur aus dem Kreis von 2,13 Meter Durchmesser.

b) Sonstige allgemeine Bedingungen siehe unter „Wurf- und Stoßübungen“.